



VBHG

informiert

Sehr geehrte Mitglieder,

„Corona versus business as usual“ hat seit Mitte März – zwangsläufig – auch einen gewissen Einfluss auf den VBHG genommen. Arbeitgeberische und mitgliederbezogene Fürsorgepflichten waren und sind in Einklang zu bringen mit Ihren satzungsgemäßen Ansprüchen, sehr geehrte Mitglieder, zu denen u. a. auch die sachverständige Hilfe im konkreten Schadensfall zählt. Die seit Mitte März praktizierte Handhabung beinhaltet im Wesentlichen Folgendes, zu Ihren Gunsten bzw. nach Ihren Wünschen auch mit einem gewissen Verhaltensspielraum:



- **Geschäftsstelle:** Diese ist weiterhin voll besetzt und für Sie zu üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar (montags, dienstags, donnerstags 8.00 – 17.00 Uhr; mittwochs 8.00 – 16.00 Uhr; freitags 8.00 – 14.00 Uhr).

Der Briefeinwurf wird täglich laufend geleert.

Wenn Sie die Geschäftsstelle (wider Erwarten) persönlich aufsuchen wollen, bitten wir Sie, freundlicherweise zunächst eine der üblichen Mund/Nasen-Schutzmasken zu nutzen. Im Übrigen stehen genügend Einzelbüros und der den aktuellen Erfordernissen angepasste große Sitzungssaal zur Verfügung, so dass die Verkehrsflächen in aller Regel bestehenden Kontakt-/Abstandsregelungen gerecht werden.

- **Ortstermine:** Auch die Sachverständigen des Hauses sind weiterhin voll im Außendienstinsatz, in der übrigen Zeit im aktiven Homeoffice. Insofern treffen Sie die Kollegen also nicht mehr, wie bisher üblich, jeden Freitag in der Geschäftsstelle an. Sie sind aber – wie

auch bisher – über die Vermittlung durch das zuständige Sekretariat gut erreichbar bzw. gut über Ihre Rückrufbiten informierbar.

- **Schadensaufnahme:** Soweit möglich, haben wir Sie in den letzten Wochen gebeten, die Schadensaufnahmen zunächst auf den äußeren Gebäudebereich zu beschränken. Die Entscheidung, ob – z. B. in dringenden Fällen – auch Schäden im naturgemäß engeren Innenbereich der Gebäude aufgenommen werden sollen, haben wir Ihnen und Ihrem regional zuständigen Sachverständigen des VBHG überlassen. Mit Ihrem Einverständnis würden wir dies bis auf weiteres so belassen wollen.

Die Bergschadensabteilung der RAG, die im Übrigen eine ähnliche Verhaltensweise praktiziert, haben wir am 17.03.2020 grundlegend über unsere Verfahrensentscheidung informiert, weil so vielleicht einiges – faktisch oder ausdrücklich – zurückgestellt werden muss/soll, das zu gebener Zeit nachzuholen sein wird.

- Soweit Schreiben unserer Sachverständi-

gen an Sie vom Homeoffice aus freigegeben bzw. veranlasst werden, enthalten diese (dann von der Geschäftsstelle aus versandten) Schreiben keine handschriftliche Unterschrift, dazu aber einen entsprechenden Kurzhinweis. So wissen Sie, dass es sich um beabsichtigte Versendungen handelt und nicht um den versehentlichen Versand eines noch im Entwurfsstadium befindlichen Dokuments.

Wir hoffen, auf diese Art sowohl Ihren weiterhin bestehenden Unterstützungserwartungen als Mitglieder als auch Ihren und diesseitigen Fürsorgeerwartungen in einem ausgewogenen Verhältnis nachgekommen zu sein. Alles, was mit Ihrem Einverständnis zzt. an zu beurteilenden Innenschäden zurückgestellt ist, wird auch – nach Ihren Vorstellungen – nachgeholt werden. Direktansprechpartner bleiben selbstverständlich jeweils der Ihren Schadensfall betreuende Sachverständige mit seiner Sekretärin. Die Telefonnummern der zuständigen Sekretariate finden sich auf jedem Briefkopf rechts oben.

Abschließend darf heutzutage und bei obigem Thema ein angepasster Gruß natürlich nicht fehlen: Bleiben Sie (bitte) gesund – wir haben das auch vor!

Ihr Detlev Finke
Geschäftsführer



Erneuerbare Energien – Bioenergie

Seit Beginn der Industrialisierung ist in der Atmosphäre die Konzentration der Treibhausgase weltweit, insbesondere durch von Menschen verursachte Immissionen, weitgehend unkontrolliert stark angestiegen.



Außenansicht eines Biomasse-Fernheizwerks.

Dieser globalen Herausforderung versucht die internationale Staatengemeinschaft seit einigen Jahren mit Klimaschutzabkommen, die Treibhausgasimmissionen vermindern sollen, zu begegnen. Wesentlicher Bestandteil der geplanten Aktivitäten sind Maßnahmen, die den Ausbau erneuerbarer Energiequellen fördern und den effizienteren Einsatz von Energien erreichen sollen. Dies bedeutet zum einen, den Verbrauch an Energie deutlich zu reduzieren und zum anderen, die Energieeffizienz zu steigern. Hierbei müssen neben technischen Lösungen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auch Veränderungen unserer aller Verhaltensweisen und Lebensstile ineinander greifen.

Zu den erneuerbaren Energiequellen gehören insbesondere neben der Sonnen-

energie (Strom (Fotovoltaik) und Wärme (Solarenergie)), Windenergie (Strom), Geothermie (Wärme), Wasserkraft (Strom) auch die Bioenergie (Strom, Wärme, Treibstoffe). Bioenergie (mit Hilfe der Photosynthese in Pflanzen gebundene Sonnenenergie) wird dabei aus Rohstoffen gewonnen, die man als Biomasse bezeichnet. Energie in Form von Strom, Wärme und Treibstoffen kann dabei aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse gewonnen werden. In 2017 lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung in Deutschland bei 33,3 %, wobei etwa 6,9 % auf die Bioenergie (Biomasse) entfiel. Innerhalb der erneuerbaren Energiequellen trägt dabei die Bioenergie mit fast 23 % zur Stromerzeugung, 86 % zum Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte und 88 % zum Endenergieverbrauch im Verkehr bei.

Die Bioenergie kann damit als einer der wesentlichen Energieträger der Energiewende zu einer nachhaltigen Energieversorgung hin angesehen werden.

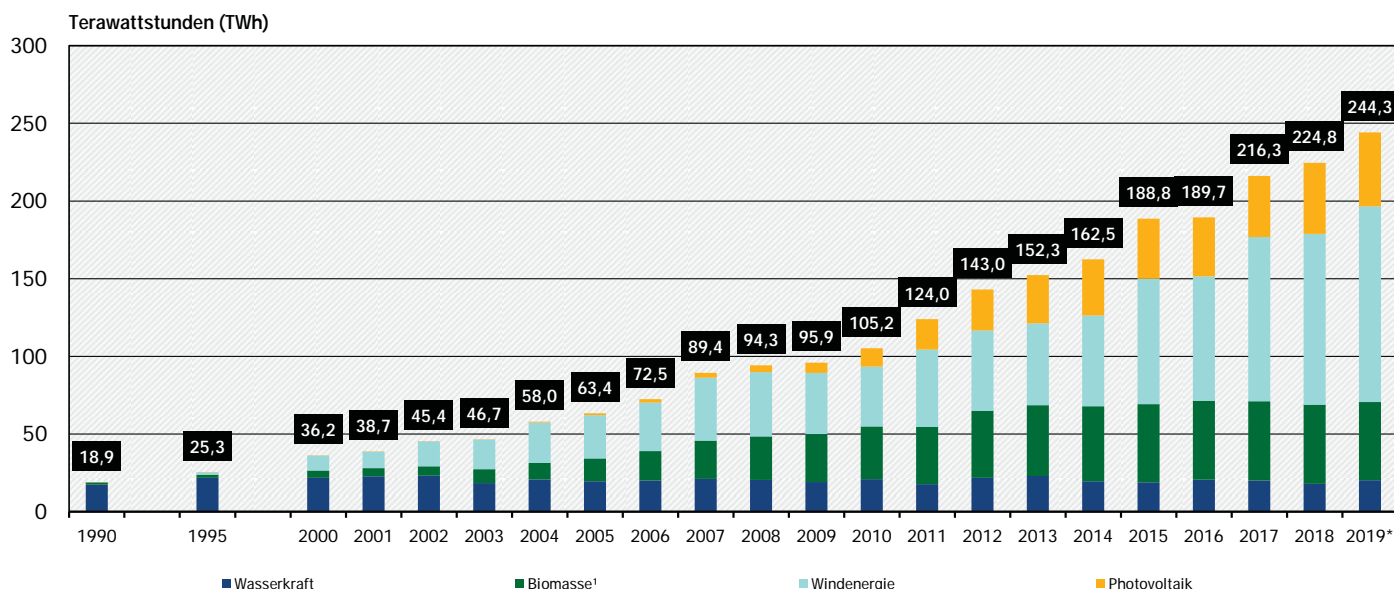
Die Nutzung der Bioenergie erfolgt durch direkte Verwertung (Verbrennung (Holz, Hackschnitzel, Pellets) bzw. nach Aufbereitung (Methangärung (Biogas), Pyrolyse mit Umesterung (Biodiesel)) von festen, flüssigen und gasförmigen, biogenen Energieträgern, wie überwiegend von Holz, Energiepflanzen (landwirtschaftliche Produkte) und organischen Abfällen. Biogas (Biomethan) als Treibstoff überzeugt dabei mittlerweile im Vergleich zu üblichem Dieseltreibstoff mit einem bis zu 90 % geringerem CO₂-Ausstoß, bis zu 5 db geringeren Schallemissionen und einem ca. 60 % reduzierten Stickoxydausstoß.

Die verfügbare Fläche für den Anbau von Biomasse ist jedoch begrenzt und die Flächeneffizienz niedrig, da der Anbau von Energiepflanzen ständig in einem Spannungsverhältnis zum Nahrungs- und Futtermittelanbau (Ressourcen schonen) sowie zum Natur- und Landschaftsschutz (Biodiversität) steht.

Auch kann die Verbrennung von Biomasse (Biomasse(-heiz)kraftwerke, Biomassevergaser BHKW (Holzgas-BHKW)) mit Gefahren für die menschliche Gesundheit einhergehen, weshalb in Deutschland die Nutzung von Biomasse in Öfen und anderen (entsprechenden) Anlagen in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (erste Bundesimmissionschutzverordnung) geregelt ist, die verschiedene Maßnahmen zum Schutz (u. a. Filtersysteme) vorschreibt.

Die direkte Verwertung der (ggf. aufbereiteten) Biomasse erfolgt über Biomassekraftwerke (Strom), Biomasseheizkraftwerke (Wärme, Strom) sowie Biomasseheizwerke (Wärme). Holz-, Hackschnitzel-, Pelletheizungen im Wohnungsbau (ab 5 - 100

Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien



kW) können dabei als kleinere Biomasseheizwerke eingestuft werden. Biomasseheizwerke werden jedoch überwiegend für einen Leistungsbereich von etwa 300 - 20.000 kW (Nachbarschaften) errichtet, wobei ab einer Gesamtleistung von etwa 10.000 kW die Anlagen meist als Biomasseheizkraftwerke (kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme durch Kraftwärmekoppelung) ausgebaut werden.

Eine Förderung der Verwertung von Biomasse erfolgt auf der Basis des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG/Strom aus Biomasse und KWK) bzw. „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ (EEWG/Erzeugung von Wärme und Kälte).

Weitergehende Informationen finden sich unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html (privat) [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-\(295\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-(295)/) (Unternehmen)

Auch wenn die Bioenergie flexibel einsetzbar, ständig verfügbar (Speichermöglichkeit), dezentral nutzbar ist und der Landwirtschaft ein zusätzliches Standbein bietet, so ist ein weiterer Ausbau dennoch kritisch zu hinterfragen vor dem Hintergrund hiermit verbundener Wechselwirkungen/Probleme (geringe Flächeneffizienz, Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Energiepflanzen (Mais, Raps) führt zu Veränderungen im Landschaftsbild, Flächenkonkurrenz zur Nahrungs-/Futtermittelerzeugung, Umwandlung ökologisch wertvoller Flächen in Ackerland etc.).

Aufgrund der Bedeutung der erneuerbaren Energien als zentrale Säule der Energiewende ist zukünftig jedoch mit einem weiteren Ausbau auch der Bioenergien zu rechnen, um zur Verfügung stehende Ressourcen weitmöglichst zu nutzen. Dies hat jedoch im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung (Landschaft, Klima, Umwelt etc.) zu erfolgen, um zu nachhaltigen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Lösungen zu gelangen.

Dipl.-Ing. Günter Krahe

Der Öltank, eine tickende Zeitbombe? Das muss nicht sein!

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war in den Industrieländern Europas die Steinkohle der Energieträger Nummer 1. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in Deutschland in zunehmenden Maße Öl- und Gaszentralheizungen eingebaut.



Diese Form der Ölbevorratung stellt mit Sicherheit eine Gefahr für die Umwelt dar.

Mit einer Ölheizung war und ist der Eigentümer unabhängig von der öffentlichen Gasversorgung. Ein weiteres Argument stellte die höhere Sicherheit dar. Damals kam es noch häufig zu Gasexplosionen in Wohnhäusern. Zudem war Heizöl besonders günstig. In den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts lag der Preis zwischen 20 und 25 Pfennig pro Liter. Durch die Ölkrise in den 1970er Jahren stiegen plötz-

lich die Energiekosten. Auch durch die Umweltbewegung der 1980er Jahre und die Abkehr von fossilen Energieträgern trat allmählich ein Umdenken ein, sodass der Marktanteil der Ölheizungen bei Neubauten mittlerweile unter 1 % liegt.

Bei vielen der bestehenden Ölheizungen wurden im Laufe der Zeit die Brenner erneuert und durch effizientere Ölbrennwert-

geräte ersetzt. Die Öltanks wurden dabei häufig nicht erneuert oder ertüchtigt. Alterungsprozesse stellen ein nicht zu unterschätzendes Risiko beim Betrieb einer Ölheizung dar. Stahl kann korrodieren, Kunststoff kann spröde werden. Weitere Gefahren drohen durch

- einen undichten Auffangraum,
- undichte Anschlüsse,
- einen defekten Grenzwertgeber (verhindert eine Überfüllung beim Tanken),
- ein defektes Füllsystem oder
- veraltete Entnahmestellen.

Der Gesetzgeber schreibt im § 62 Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich eine doppelte Sicherheit vor. Diese wird durch eine Auffangwanne oder eine Leckschutzauskleidung gewährleistet. Beschädigte Kunststofftanks sollten durch glasfaserverstärkte Kunststofftanks (GFK) erneuert werden. Stahl tanks können nachträglich mit einer Leckschutzauskleidung versehen werden. Undichte Auffangwannen erhalten einen neuen 3-lagigen Schutzanstrich oder besser eine ölresistente Schutzfolienauskleidung.

Die Folgen einer Heizölvavarie können beträchtliche Schäden an der Bausubstanz sowie an Boden und Grundwasser nach sich ziehen. Die Kosten belaufen sich schnell auf mehrere 10.000,- €. Da der Hauseigentümer für alle Schäden, die aus dem Betrieb einer Ölheizung entstehen, haftet, empfiehlt sich der Abschluss einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung. Aber Vorsicht, die Versicherung kommt für einen Schaden nur auf, sofern die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind. Hierzu zählen u. a. die regelmäßige Wartung und Kontrolle der Tankanlage. Angaben zur Häufigkeit einer Prüfung von Heizöltanks sind in der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) geregelt. Demnach müssen oberirdische Tanks mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen, die in einem Wasserschutzgebiet liegen, sowie Tanks mit mehr als 10.000 Litern alle fünf Jahre geprüft werden. Erdtanks in Schutz- und Überschwemmungsgebieten müssen doppelt so häufig kontrolliert werden. Die überwiegende Zahl der Öltanks in Ein- und Mehrfamilienhäusern sind von diesen Voraussetzungen nicht betroffen. Prüfintervalle sind daher in diesen Fällen nicht vorgeschrieben. Dies entbindet den Eigentümer allerdings nicht von seiner Verpflichtung, die Anlage jederzeit dicht und funktionssicher zu halten. Sachverständige raten zu einem Sicherheitscheck alle 5 Jahre. Die Kosten für die Überprüfung belaufen sich auf ca. 150,- €. Eine Tankreinigung wird in den Veröffentlichungen mit 200,- bis 500,- € beziffert.

Wichtige Informationen bietet u. a. die Seite www.sicherer-öltank.de und www.zukunftsheizen.de

Dipl.-Ing.-Martin Händel

Die Pandemie-geprägten Entwicklungen im öffentlichen Leben behindern auch den Gestaltungsrahmen der sog. Jahressitzungen von Gesamtvorstand und Verbandsausschuss. Diese sind nämlich angesichts der bundesweiten Kontakt- und Veranstaltungsbeschränkungen schlichtweg (noch) nicht durchführbar gewesen, wobei gerade auch der Sitzung des Verbandsausschusses (als kleines Mitglieder-Parlament) eine nicht geringe rechtsformale Bedeutung in der Vereinsführung zukommt. An die Stelle der ansonsten in der jeweils zweiten Jahresausgabe VBHG-informiert aufgenommenen Hinweise auf die dann zumeist stattgefundenen Sitzungen beider o.g. Gremien sei nachfolgend auf einige Darstellungen aus dem Geschäftsbericht 2019 eingegangen.

Anmerkungen aus dem und zum Geschäftsbericht 2019

Erstellungs- und Versanddaten

- Seitenumfang: 113 (Hauptteil: 45, Anhänge Teil 1 + 2: 68)
- Redaktionsschluss: erste Januar-Woche 2020
- Drucklegung: 14.04.2020
- Versand an Gesamtvorstand und Verbandsausschuss: Anfang Mai 2020
- Versand an politische, wirtschaftliche und anderweitige Verkehrs- und Fachkreise: erste Juni-Hälfte 2020

Einzelfall-/einzelauftragsbezogene Leistungsstatistik 2019 (Auszug)

- Durchgeführte Ortstermine (zur Schadensaufnahme und Vorprüfung): 11.282
- Begutachtungen (abgeschlossen): 4.766
- Begutachtungen (zum Jahreswechsel in lfd. Bearbeitung): 3.882
- Mitgliedschaftsbestand: 23.160

Exkurs:

- 1) Die Mitgliedschaftsbestandsentwicklung der letzten 5 Jahre (23.940 → 23.760 → 23.430 → 23.300 → 23.160) zeigt zwar erwartungsgemäß einen sachbedingten Bestandsrückgang, dieser – weil erkennbar „moderate“ – Rückgang der Mitgliedschaften setzt aber dennoch – so die Sicht von Verbandsgremien und Geschäftsleitung – ein deutlich positives Zeichen; ein deutliches Zeichen, dass eine auf Sachverständigenbasis gegründete Interessenorganisation wie der VBHG für das nach wie vor vielfach von Bergbau-Altlasten betroffene und künftig vielleicht von Grubenwasseranstiegsauswirkungen betroffene Grundeigentum nicht nur seine Berechtigung hat, vielmehr weiterhin benötigt/gewollt wird! Auch und gerade die auf breite Informationen und Kollektivinteressenvertretung ausgerichteten Hauptinhalte und Anhänge des Geschäftsberichtes stützen und belegen diesen Rückschluss aus den statistischen Einzelfall-Daten.
- 2) Während Mitglieder den Erfolg (oder im Ausnahmefall auch einmal den Misserfolg) einer VBHG-Betreuung in der einzelbeauftragten Schadensfallbearbeitung direkt – aber sachbedingt eben nur das einzelne Mitglied – erfahren, ist Kollektivinteressenvertretung (durch z. B. interessenorientierte Informationsgabe und -streuung, Mustergutachten, Musterprozess- Betreuungen) etwas, wofür die Mitgliedergemeinschaft bzw. der VBHG als Organisation in aller Regel einen „sehr langen Atem“ benötigt. Und der ist nachweislich vorhanden, was beispielhaft an den Zeitdimensionen der Betreuung der sog. Erschütterungs-Musterprozesse sowie vorbereitender und insbes. auswertend nachfolgender Grundsatzverhandlungen skizziert sei.

Zeitliches/r Umfeld/Entwicklungsrahmen der Erschütterungs-Musterprozesse (Überblick)

- 2006 – 2011 Beobachtung saarländischer Entwicklungen mit mehrseitigem Informations- und Meinungsaustausch.
- 11/2011: Urteil des LG Saarbrücken mit erstem Mustercharakter.
- 5/2012: Saarland-spezifische Vereinbarung RAG/IGAB Saar.
- 6/2012 ff: Über die frühere vorsorgliche Anspruchsanmeldung des VBHG für ausgewählte, weil betroffene VBHG-Mitglieder konsequente Einbindung derselben in die Saarland-spezifische Regelung zwischen RAG und IGAB Saar.
- 12/2011 – 3/2012: In Anknüpfung an das o. g. Urteil des LG Saarbrücken umfangreiche Recherche und Auswertung zurückliegender bergbaubedingter Erschütterungen in NRW, Informationsschreiben an rd. 4.000 Mitglieder. Auswertung der Mitglieder-Rückmeldungen (rd. 900). Vorsorgliche Anspruchsanmeldung in 3/2012.
- 4/2012 – 8/2013: Verhandlungsaufnahme mit RAG, sachbedingt übergehend in Prozessvorbereitungen.
- 9/2013 – 8/2018: Parallele Klageerhebung mit 3 ausgewählten Mitgliedern, fortlaufende Schriftsatz- und Prozessbetreuung, in 8/2018 (endlich!) Erzielung eines Gesamt-Prozess(erledigungs)standes, der die Wiederaufnahme 2012 ausgesetzter Verhandlungen mit RAG ermöglichte.
- 11/2018 – 10/2019: aktualisierende Recherche zurückliegender Erschütterungsdaten aus NRW, Auswertung und prozessergebnisbezogene Übertragungsanalysen, Grundsatzverhandlungen mit RAG für die sog. Aktions.Mitglieder aus der vorsorglichen Anspruchsanmeldung von 3/2012 mit anschließender Ausweitung auf alle vergleichbar betroffenen Regionen/Grundeigentümer. Abschluss der übergeordneten „Ausgleichszahlungsvereinbarung (iSd § 906 BGB)“ mit VBHG/RAG-Schriftwechsel 10/2012<>1/2020.
- 12/2019 + 1/2020 ff: verfahrenstechnische Umsetzung des Verhandlungsergebnisses (mit VBHG-Betreuung der sog. Aktions-Mitglieder aus 3/2012 und im Übr. Eröffnung der allgemeinen „Antragstellungsmöglichkeit“ auf der RAG-Website).

Anmerkung: Vereinsrechtlich verantwortlich für den Geschäftsbericht zeichnen der – teils ehrenamtlich tätige – Vorstand (iSd § 26 BGB, vereinsintern: Funktionsvorstand) und die hauptamtliche Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung

